

Verein für Blumen- und Gartenfreunde Friedberg e.V.

- Satzung -

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen „Verein für Blumen- und Gartenfreunde Friedberg e.V.“ und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Stadt Friedberg (Bayern).

Der Verein soll ein eingetragener Verein sein (e.V.).

Der Sitz des Vereins ist Friedberg (Bayern).

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist

- (1) die Förderung des Umweltschutzes zur Erhaltung einer schönen Kulturlandschaft und der menschlichen Gesundheit im Rahmen der Gartenkultur und der Landespflege.
- (2) die Unterstützung der Ortsverschönerung. Damit dient er der Verschönerung der Heimat, der Heimatpflege und somit der gesamten Landeskultur.
- (3) die Unterstützung der Wissensergänzung der Mitglieder durch regelmäßige Vorträge und Informationsfahrten.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Förderung des Erwerbsobstbaues und Erwerbsgartenbaues ist nicht Aufgabe des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es

- (1) einer vom Beitretenden unterzeichneten Beitrittserklärung,
- (2) einer vom Beitretenden unterzeichneten Erklärung zum Datenschutz,
- (3) eines Aufnahmebeschlusses des Vorstandes.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Beschlussfassung zur Aufnahme. Der Aufnahmebeschluss sowie eine Ablehnung der Aufnahme ist dem Antragssteller mitzuteilen.

Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Abgewiesene Widerspruch bei der Vereinsleitung einlegen, welche endgültig entscheidet.

Personen, die sich um den Verein und seine Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag der Vereinsleitung von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrags entbunden.

Die Mitgliedschaft endet

- (1) bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen, Vereinigungen und Privatunternehmen mit der Auflösung oder einer ähnlichen tatsächlichen Beendigung der Vereinigung oder des Unternehmens.

Verein für Blumen- und Gartenfreunde Friedberg e.V.

- Satzung -

- (2) durch Austritt, der schriftlich erklärt werden muss und der nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist möglich ist. Der Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr ist dabei voll zu entrichten.
- (3) durch Ausschluss.

Ausgeschiedene, ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren mit dem Ausscheiden aus dem Verein jeden Anspruch gegen den Verein und sein Vermögen. Sie sind aber verpflichtet, ihren Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber voll nachzukommen und ihren Mitgliedsausweis einem Mitglied der Vereinsleitung auszuhändigen.

§ 4 Ausschluss

Ein Mitglied kann aus dem Verein wegen Nichterfüllung oder Verletzung von satzungsmäßigen Beschlüssen der Organe des Vereins (§ 6) ausgeschlossen werden. Das Ausschlussverfahren darf erst eingeleitet werden, wenn der Vorstand das Mitglied zur Erfüllung seiner Pflichten vergeblich aufgefordert hat.

Ein Mitglied kann ferner aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Art und Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Hinweis auf den möglichen Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss hat die Tatsachen, auf denen die Ausschließung beruht, sowie den Ausschließungsgrund anzugeben. Der Beschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied gegen Nachweis der Zustellung mitzuteilen.

Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschließungsbeschluss innerhalb einer Frist von vier Wochen gerechnet ab Zugang der Mitteilung des Ausschlusses schriftlich Berufung bei der Vereinsleitung einlegen. Die Vereinsleitung entscheidet endgültig, vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges.

Während des Ausschlussverfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte des Mitgliedes. Das Ruhen der mitgliedschaftlichen Rechte entbindet nicht von der Verpflichtung zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrags.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt,

- (1) an der Mitgliederversammlung teilzunehmen,
- (2) an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
- (3) Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen,
- (4) die vom Verein geschaffenen Einrichtungen zu benützen.

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- (1) die Bestrebungen und Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen,
- (2) die Satzung des Vereins zu befolgen,
- (3) sich nach den Beschlüssen seiner Organe (§ 6) zu richten,
- (4) die festgesetzten Jahresbeiträge zu bezahlen.

Verein für Blumen- und Gartenfreunde Friedberg e.V.

- Satzung -

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§ 7), die Vereinsleitung (§ 10) und der Vorstand (§ 11).

Der Verein ist zugleich Mitglied des zuständigen Kreisverbandes, des zuständigen Bezirksverbandes und des Bayerischen Landesverbandes für Gartenbau und Landespflege e.V.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, nach Möglichkeit in der Zeit zwischen Januar und März, statt.

Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen. Er bestimmt den Ort und den Termin der Mitgliederversammlung. Die Einberufung hat in Textform oder durch Information in der Vereinszeitschrift oder auf der Vereinshomepage mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu erfolgen. Der Einberufung ist die Tagesordnung beizufügen. Mitglieder sind berechtigt, bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres Anträge zur Tagesordnung mit Begründung in Textform für die nächste ordentliche Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen, vorbehaltlich der Regelungen des § 16. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme der Anträge auf die Tagesordnung. Über Themen, die nicht auf der Tagesordnung stehen oder Anträge, die nicht rechtzeitig gestellt wurden, kann die Mitgliederversammlung keinen Beschluss fassen.

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung jederzeit einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 20 % der Vereinsmitglieder dies beantragen. Darüber hinaus hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf Antrag der übergeordneten Verbandsgliederung (Kreisverband) einzuberufen. Die vorgenannten Anträge sind schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten.

§ 8 Durchführung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden, soweit nicht eine qualifizierte Mehrheit in der Satzung festgelegt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit zählt als Ablehnung. Abstimmungen werden grundsätzlich offen durch Handzeichen durchgeführt. Ein Antrag auf Vornahme einer geheimen Abstimmung bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Auszählung nicht mit. Das Stimmrecht muss durch das Mitglied persönlich ausgeübt werden, bei juristischen Personen durch den gesetzlichen Vertreter.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet. Der Vorstand bestimmt hierzu aus seiner Mitte einen Versammlungsleiter. Sind alle Mitglieder des Vorstands verhindert, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Ist der Versammlungsleiter vom Gegenstand der Beratung betroffen, so übernimmt für diesen Tagesordnungspunkt ersatzweise ein von der Mitgliederversammlung zu bestimmender Leiter die Versammlung.

Über die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse ist vom Schriftführer, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand zu bestimmenden Mitglied der Vereinsleitung, eine Niederschrift zu fertigen und von einem der Vorsitzenden und dem Schriftführer oder durch einen bestimmten Vertreter zu unterzeichnen.

Verein für Blumen- und Gartenfreunde Friedberg e.V.

- Satzung -

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- (1) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des Haushaltsabschlusses des abgelaufenen Geschäftsjahres sowie die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
- (2) die Beschlussfassung über die Genehmigung des Ausgabenplans,
- (3) die Festsetzung der Höhe des Vereinsbeitrages,
- (4) die Wahl der Vereinsleitung (§ 10),
- (5) die Bestellung der Rechnungsprüfer aus dem Kreis der Mitglieder,
- (6) die Zustimmung bei der Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- (7) die Beschlussfassung über die von Mitgliedern gestellten Anträge,
- (8) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins.

§ 10 Vereinsleitung

Die Vereinsleitung besteht aus dem Vorstand, dem Kassier, dem Schriftführer sowie bis zu vier Beisitzern. Die Vereinsleitung wird auf die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Ämter des Kassiers und des Schriftführers können auch von einer Person geführt werden.

Die Vereinsleitung bleibt so lange im Amt, bis eine neue gewählt ist.

Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds der Vereinsleitung können die verbleibenden Mitglieder der Vereinsleitung für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied berufen.

Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die Bestellung der Vereinsleitung oder einzelner Mitglieder widerrufen.

Die Vereinsleitung ist zuständig für die Führung aller Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Insbesondere obliegt ihr

- (1) die Erstellung des Tätigkeitsberichtes,
- (2) die Vorprüfung des Kassenberichtes,
- (3) die Aufstellung des Ausgaben- und Arbeitsplanes für das kommende Jahr,
- (4) der Vorschlag über die Höhe des Vereinsbeitrages,
- (5) der Vorschlag zur Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- (6) die Vorbehandlung aller bei der Mitgliederversammlung zu klärenden Fragen und Anträge,
- (7) die Verbescheidung von Widersprüchen nach § 3 und Berufungen nach § 4.

Die Vereinsleitung führt die laufenden Geschäfte nach der Satzung, nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, der Vereinsleitung sowie nach den Beschlüssen des Kreis-, Bezirks- und Landesverbandes.

Die Sitzungen der Vereinsleitung werden durch den Vorstand einberufen und geleitet. Die Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Anwesenden. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Beschlüsse der Vereinsleitung können schriftlich, per E-Mail, fernmündlich oder mündlich gefasst werden (Umlaufverfahren oder Sternverfahren), wenn dem kein Mitglied der Vereinsleitung widerspricht.

Verein für Blumen- und Gartenfreunde Friedberg e.V.

- Satzung -

§ 11 Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus mindestens zwei und bis zu vier gewählten gleichberechtigten Mitgliedern zusammen.

Der Vorstand führt sein Amt grundsätzlich unentgeltlich. Dem Vorstand werden die bei der Vereinsarbeit entstandenen, angemessenen Auslagen ersetzt. Der Vorstand kann darüber hinaus eine pauschale Aufwandsentschädigung seiner Tätigkeit gemäß § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) erhalten. Diese bedarf dem Grunde und der Höhe nach der vorherigen Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.

Die Vorstandsmitglieder werden in der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte auf vier Jahre gewählt.

Die Mitglieder des Vorstands sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Im Innenverhältnis gilt, dass Ausgaben, die 250 € überschreiten, der Zustimmung der Vereinsleitung bedürfen. Zahlungsanweisungen erteilt ausschließlich der Vorstand.

Die Haftung des Vorstands ist auf grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

§ 12 Betriebsmittel

Die zur Erfüllung der Vereinszwecke nötigen Mittel werden beschafft

- (1) durch Mitgliedsbeiträge,
- (2) durch Spenden und sonstige Zuwendungen,
- (3) durch Einnahmen aus Vermögen, Unternehmungen und Veranstaltungen des Vereins.

§ 13 Jahresmitgliedsbeitrag

Der Jahresmitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus dem von der Mitgliederversammlung festgesetzten Vereinsbeitrag und den Beiträgen an die übergeordneten Verbände.

§ 14 Aufgaben des Kassiers

Der Kassier führt die Kassengeschäfte des Vereins. Er darf ohne Anweisung des Vorstands keine Zahlung leisten. Er hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- (1) Sämtliche Ausgaben des Vereins nach den Anweisungen des Vorstands zu tätigen und sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins sachgemäß zu verbuchen.
- (2) Die Jahresrechnung nach Jahresschluss so zeitig zu fertigen, dass sie der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt werden kann.
- (3) Ein Verzeichnis über das Vermögen des Vereins anzulegen und es stets auf dem Laufenden zu halten.
- (4) Rechtzeitiger Einzug der Mitgliedsbeiträge.
- (5) Die fälligen Verbandsbeiträge rechtzeitig nach den bestehenden Anweisungen abzuliefern.

§ 15 Aufgaben des Schriftführers

Der Schriftführer erledigt alle schriftlichen Arbeiten des Vereins nach den Weisungen des Vorstands. Über alle Versammlungen und alle Sitzungen des Vereins hat er eine Niederschrift zu fertigen. Alle Niederschriften sind von einem Mitglied des Vorstands und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Der Schriftführer fertigt zum Jahresschluss im Einvernehmen mit dem Vorstand den Tätigkeitsbericht so zeitig, dass er der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt werden kann.

Verein für Blumen- und Gartenfreunde Friedberg e.V.

- Satzung -

§ 16 Satzungsänderung - Auflösung des Vereins

Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins, die nicht von der Vereinsleitung ausgehen, bedürfen der schriftlichen Bestätigung von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder und müssen mindestens vier Wochen vor der beschließenden Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Zur Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereins ist eine zwei Drittel Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Friedberg, die es als Körperschaft des öffentlichen Rechts unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Landespflege zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit dem Tag der rechtsgültigen Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Friedberg, den 25. Januar 2024